

EINSCHREIBEN



igenos e.V., Kirchstraße 26, 56859 Bullay

Geno [REDACTED]
[REDACTED]

Interessengemeinschaft
der Genossenschaftsmitglieder

Adresse:

Kirchstr. 26, 56859 Bullay

Ansprechpartner:

Gerald Wiegner (Vorstand)

Georg Scheumann (Vorstand)

Telefon

Bullay: 06542 9693840

Großhabersdorf: 09105 1319

E-Mail

post@igenos.de

igenos@wegfrei.de

Bullay, den 18. September 2025

Ihr Gutachten zur Verschmelzung der [REDACTED]
[REDACTED] mit der V [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]
sehr geehrte [REDACTED]
sehr geehrte [REDACTED]
sehr geehrte [REDACTED]

wie Ihnen bekannt ist, besteht im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften der Auftrag einer Genossenschaft, somit auch einer Genossenschaftsbank, nicht in der Förderung der Gesellschaft durch Gewinnmaximierung und Rücklagenthesaurierung, sondern gemäß § 1 GenG in der Förderung der eigenen Mitglieder. Daraus ergibt sich logischerweise, dass Genossenschaften ein den Kapitalgesellschaften diametral entgegengesetztes Interesse verfolgen müssen. Dies wird durch Ausführungen des Gesetzgebers in Bundestagsdrucksache V/3500 sowie besonders mit der Gesetzesbestimmung des § 73 GenG bestätigt. Denn die dort in Absatz 2 Satz 3 vorhandene Bestimmung, dass ausscheidende Mitglieder beim Ausscheiden aus der Genossenschaft keinen Anspruch auf Rücklagen und Vermögen der Genossenschaft haben, beweist ebenfalls die den Zielen von Kapitalgesellschaften vollständig entgegengesetzte Ausrichtung der Rechtsform

igenos e.V. Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

Adresse Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel · **Telefon** 06542 9693842 · **E-Mail** post@igenos.de

Website igenos.de · **Vorstand** Gerald Wiegner, Georg Scheumann

Vereinsregister Amtsgericht Koblenz NR 21586

Schreiben vom 17.09.2025 an Geno

Seite 1

der Genossenschaft. Davon sind auch Verschmelzungen von Genossenschaften untereinander betroffen.

Am 01.10.2024 fusionierte die g eG als übertragende Genossenschaft mit der als aufnehmende Genossenschaft. Die Verschmelzung wurde am 30.05.2025 im Genossenschaftsregister eingetragen. Wir haben deshalb dem Vorstand der ehemaligen eG ein Schreiben gesandt, das wir als **Anlage** beifügen.

Der Verschmelzungsvertrag und der gemeinsame Verschmelzungsbericht der beiden Genossenschaften wurden von Ihnen als zuständiger Pflichtprüfungsverband begutachtet, überprüft und als mit den Belangen der Mitglieder vereinbar befunden.

Ihre Stellung als Pflichtprüfungsverband wird Ihnen durch das Genossenschaftsgesetz als Monopolstellung zugesprochen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in keinem anderen Gesetz über gesetzliche Rechtsformen. Dies lässt eindeutig darauf schließen, dass die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes für Ihre Existenz als genossenschaftlicher Pflichtprüfungsverband und Ihre Prüfungshandlungen vorrangig maßgeblich sind. Ganz besonders dazu, um sicherzustellen, dass Vorstände von Genossenschaften Ihre Aufgabe als ordentliche und gewissenhafte Vorstände einer Genossenschaft wahrnehmen, dabei die Förderung der eigenen Mitglieder in den Mittelpunkt all ihren Handelns stellen und nicht wie Kapitalgesellschaften Gewinnmaximierung nebst Rücklagenthesaurierung betreiben.

Analysiert man dazu das Urteil 1 BvR 1759/91 des Bundesverfassungsgerichtes welches diese Monopolstellung innerhalb der Rechtsform eingetragene Genossenschaft (eG) bestätigte, dann bleibt als Ergebnis dieses Beschlusses, dass das Verfassungsgericht davon ausgeht, dass das Prüfungsmonopol dem Schutz der Genossenschaftsmitglieder dienen soll. Zusammengefasst geht das Gericht von folgenden Voraussetzungen der Aufrechterhaltung des Prüfungsmonopols aus:

Die genossenschaftliche Pflichtprüfung

- *soll die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Genossenschaften und die Transparenz ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sicherstellen,¹*
- *dient dem Schutz der Genossenschaftsmitglieder,²*
- *soll die Position der Genossenschaftsmitglieder im Innenverhältnis zur Genossenschaft sichern und stärken³*
- *kontrolliert den zugunsten der Mitglieder bestehenden Förderzweck⁴*

Die von Ihnen durchgeführte Prüfung und Begutachtung von Verschmelzungsvertrag und -bericht sollte, analog zum vorgenannten Beschluss des Verfassungsgerichts, dem Schutz der Mitglieder dienen und deren Position gegenüber den Organen Vorstand und

¹ Vgl. BVerfG 1 BvR 1759/91 v. 19.01.2001, RNR. 27

² dto., RNR 27

³ dto., RNR. 28

⁴ dto., RNR. 28

Aufsichtsrat stärken. Insoweit sind sie als Prüfungsverband quasi als Oberaufseher, wenn nicht sogar als Garant zu betrachten, der die Mitglieder der Primärgenossenschaften vor ihren eigenen Genossenschaftsorganen schützen und vor Schaden bewahren soll.

Die übergebende eG hatte nach § 1 Abs. 1 GenG als (einzigem) Unternehmenszweck den Auftrag, ihre Mitglieder zu fördern, wobei sich dieser Auftrag nur und ausschließlich auf ihre eigenen Mitglieder bezog.

Wie sich aus den Verschmelzungsunterlagen, Ihrem Verschmelzungsgutachten und aus allen Veröffentlichungen der beiden Genossenschaften ergibt, erfolgte die Verschmelzung wegen der Zusammenlegung der Bankgeschäfte, also der Zusammenlegung der Geschäftsgegenstände. Die Rechte der Mitglieder und deren als Eigentümer aus der Mitgliedschaft erwachsenden finanziellen Vermögensansprüche, sowie das grundsätzliche Interesse der Genossenschaft am eigenen Existenzert, blieben vom Vorstand der Genossenschaft dagegen absolut unbeachtet. Die Geschäftsguthaben der Mitglieder der eG wurden nach Eintragung der Verschmelzung im Verhältnis 1:1 umgetauscht in Geschäftsguthaben der

Einen Umtausch im Verhältnis 1:1 ohne Berücksichtigung des inneren Wertes der Genossenschaftsanteile hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 18.03.2025 (II ZB 7/24) bestätigt, sowie ausdrücklich bekräftigt, dass bei einer Verschmelzung von Genossenschaften untereinander, die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft immer nur zum Nominalwert ihres Geschäftsguthabens an der aufnehmenden Genossenschaft beteiligt werden und keinen Anspruch auf das Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft haben.

Seine Entscheidung hat der BGH besonders darauf gestützt und in RN 29 hervorgehoben, dass die Mitglieder einer Genossenschaft grundsätzlich die Möglichkeit haben, fortlaufend selbst über das Ausmaß der Investitionen und Rücklagen zu entscheiden.

Laut BGH steht „ihnen (den Mitgliedern) *grundsätzlich die umfassende Finanzhoheit zu, kraft derer sie außer über die Höhe des auf ihre Geschäftsguthaben zu verteilenden oder an sie auszuzahlenden Gewinns (§ 19 Abs. 1 GenG) auch über Investitionen und Rücklagen befinden.*“ Letzteres bedeutet, dass die Vertreterversammlung der VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG jederzeit die Möglichkeit gehabt hätte, vor einer Verschmelzung, abgesehen von der gesetzlichen Rücklage, die weiteren Gewinnrücklagen sowie den Fonds für allgemeine Bankrisiken aufzulösen.

Dies bedingt jedoch zwingend eine ausführliche Information der Mitglieder bzw. der Vertreter. „Der Verschmelzungsbericht dient ausschließlich dem Schutz der Anteilshaber; denn seine Hauptfunktion ist deren Unterrichtung“⁵ ist den Erläuterungen zu § 8 UmwG zu entnehmen. Die Pflicht zur Unterrichtung und zur ausführlichen, vollständigen, objektiven und nichts verschweigenden Darstellung im Bericht obliegt dem Vorstand der Genossenschaft.

⁵ BT-DR 12/6699 zu § 8 UmwG

Zu Informationspflichten folgt § 243 Abs. 4 Satz 1 AktG der Linie des Bundesgerichtshofes. Informationspflichtverletzungen sind relevant, wenn die Erteilung der Information aus Sicht eines objektiv urteilenden Aktionärs für die sachgerechte Beurteilung des Beschlussgegenstandes erforderlich ist (zuletzt: BGH, Urteil vom 23. Februar 2021 – II ZR 65/19, Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts [UMAG], BT-Drucks. 15/5092, S. 26)

Warum sollte es in der Rechtsform Genossenschaft anders sein? Bei Anlegung eines objektiven Beurteilungsmaßstabes für die Meinungsbildung des Mitglieds bzw. Vertreters über einen Verschmelzungsbeschluss stellen vollständige, wahrheitsgemäße, nichts verschweigende und vor allem objektive Informationen durch den Vorstand ein wesentliches Element dar. Das Verschweigen, Verschleiern oder die subjektive bzw. unvollständige Erläuterung wesentlicher Informationen im Verschmelzungsbericht stellt die Zuverlässigkeit des Genossenschaftsvorstands erheblich in Frage und führt ferner stets zur Frage, ob die Mitglieder bzw. Vertreter bei ordnungsgemäßer und vollständiger Erteilung dieser Informationen der Beschlussvorlage zur Verschmelzung nicht zugestimmt, sondern die Zustimmung verweigert hätten.

Bei Ihrer Begutachtung des Verschmelzungsvertrags und des Verschmelzungsberichts musste der Schutz der Mitglieder im Vordergrund stehen. Deshalb musste auch überprüft werden, ob die Informationen durch den Vorstand korrekt, objektiv, vollständig und ohne jegliches Eigeninteresse gegenüber den Mitgliedern und Vertretern erfolgten. Das Prüfungsmonopol legte Ihnen dabei die Pflicht auf, im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung insbesondere auch zu prüfen, ob der Vorstand der übertragenden eG seine Treuepflicht gegenüber der von ihm vertretenen Genossenschaft und daraus resultierend auch seine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber deren Mitgliedern bei Abfassung des Verschmelzungsvertrags und des Verschmelzungsberichts beachtet hat. Und ob er die Mitglieder vollständig, wahr und objektiv darüber informiert hat, welche rechtlichen, wirtschaftlichen oder finanziellen Gründe gerade die von ihm gewünschte Verschmelzung als das geeignetste Mittel zur Verfolgung des alleinigen Unternehmenszwecks "eigene Mitgliederförderung" erscheinen lassen, was vielleicht andere Alternativen des Umwandlungsgesetzes wie z.B. ein Rechtsformwechsel oder besonders die vom BGH angeführten Beispiele zur Finanzhoheit der Mitglieder nicht im Geringsten könnten.

Mit Ihrem Gutachten gem. § 81 Abs. 1 Umwandlungsgesetz haben Sie bestätigt, dass im Verschmelzungsbericht die Verschmelzung, der Verschmelzungsvertrag und die Mitgliedschaftsverhältnisse eingehend rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet sind. Die Berichterstattung ist nach dem Ergebnis Ihrer Tätigkeit zutreffend und mit den Belangen der Mitglieder der Genossenschaft(en) vereinbar.

Allerdings ist zu den auch Ihren Prüfern seit Jahrzehnten bekannten und im Urteil des BGH benannten, der Finanzhoheit der Mitglieder uneingeschränkt unterliegenden Möglichkeiten der vorherigen Auflösung von Rücklagebeträgen (ohne gesetzliche

Rücklage) und Umwandlung in Geschäftsguthaben und deren Verheimlichung durch den Vorstand nichts zu lesen.

Aber auch die weiteren Alternativen des Umwandlungsgesetzes, wie beispielsweise Ausgliederung oder Rechtsformwechsel, wurden unserer Ansicht nach weder umfassend noch objektiv dargestellt, sondern nicht ausreichend, mangelhaft, fehlerhaft und subjektiv. Ein nicht fachkundiges Mitglied konnte sich daraus keine eigene Meinung bilden, sondern musste darauf vertrauen, dass die Ausführungen des Vorstands objektiv und vollständig waren.

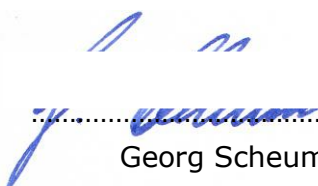
Dadurch wurden die Mitglieder nicht vollständige und objektiv über die Folgen der Verschmelzung informiert. Es spricht viel dafür, dass dies ursächlich für die Zustimmung der Vertreterversammlung zur Auflösung und Löschung ihrer Genossenschaft war. Ob dies wirklich im obersten Interesse der Mitglieder lag, bezweifeln wir. Die Zustimmung zur Verschmelzung beruhte allein auf den unvollständigen Informationen des Vorstands, der nach der Verschmelzung in den Vorstand der aufnehmenden Genossenschaft übernommen wurde – verbunden mit offenbar erheblich höheren Bezügen.

Dass den Mitgliedern (Eigentümern) vom Vorstand bei dieser von ihm betriebenen Verschmelzung offenbar bewusst Informationen darüber vorenthalten wurden, wie sie auf diese verzichtete Mitgliederförderung wieder zugreifen könnten, sehen wir als Bruch der Treuepflicht an. Dass jedoch auch Sie, als zum Schutz der Mitglieder eingesetzter Prüfungsverband, nicht nach den Gründen für diesen offensichtlichen Treuebruch gefragt und eingegriffen, sondern dies ohne jegliche Beanstandung geduldet haben, erstaunt uns umso mehr und setzt Ihre Prüfungstätigkeit in ein seltsames Licht.

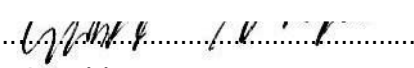
Als Interessenvertretung für die einfachen Genossenschaftsmitglieder bitten wir Sie deshalb höflich um Stellungnahme, warum Sie bei Erfüllung Ihrer dem Schutz der Genossenschaftsmitglieder dienenden Aufgabe das Vorgehen der Vorstände und insbesondere deren Vorenthalten wesentlicher Informationen und Alternativen nicht beanstandet haben und bitten um Ihre Stellungnahme bis zum 7. Oktober 2025.

Mit genossenschaftlichen Grüßen

igenos Deutschland e.V.



Georg Scheumann

Gerald Wiegner

P.S.: Eine Veröffentlichung dieses Schreibens bzw. eine Weitergabe an Dritte behalten wir uns vor.